

Alterswohngruppe Blumengarten

Alterswohngruppe Blumengarten GmbH
Sälistrasse 16
5012 Schönenwerd

Tel. 062 849 08 80
www.wgbg.ch

Wohngruppenleitung
Susanne u. Béchir Hassouna

Kantonale Zuständigkeit
Departement des Innern, Amt für soziale
Sicherheit ASO Solothurn

TAXORDNUNG

gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2021

Inhalt:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Gliederung**
- 3. Taxen**
- 4. Handhabung**

1. Geltungsbereich / Grundlage

- 1.1 Die Übergabe der Taxordnung an die Bewohner oder Angehörige gilt als vertragliche Vereinbarung und ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages.
- 1.2 Als Grundlage für die Taxgestaltung wird gestützt auf §§ 52 und 144 Abs. 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG BGS 831.1), RRB Nr. 522 vom 15. März 1999 „RAI/RUG Bedarferfassung für die Einrichtungen in der Langzeitpflege“ und KRB vom 15. September 1998 „Aufhebung der Baukostenbeiträge an Altersheime“ und im Rahmen der Neuordnung der Pflegefinanzierung vom Bundesrat festgesetzten Beiträge der Krankenversicherung an die Pflegeleistungen gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV werden für die Alters- und Pflegeheime mit Gültigkeit per 1. Januar 2012 eingeführt.

2. Gliederung

Die Ansätze gelten pro Person und Tag. Basis bildet die Unterbringung in einem 1-Bett Zimmer. Die generellen Taxen setzen sich aus folgenden Tax-Elementen zusammen:

- ◆ Pensionstaxe: Hotellerietaxe, Investitionspauschale, Ausbildungsbeitrag
- ◆ Betreuungstaxe
- ◆ Patientenbeteiligung Pflege
- ◆ Pflorgetaxe
- ◆ Beteiligung Einwohnergemeinden

3. Höchsttaxen 2020/2021: Wohngruppe Blumengarten GmbH

- 3.1 Die Taxe sieht 12 Betreuungs- und Pflegestufen vor. Auf der folgenden Seite finden Sie die Tabelle zu den Betreuungs- und Pflegestufen für die Jahre 2020/2021 .

**Individuelle Taxen ab 01.01. 2020 bis 31.12.2021 kalibriert (Pensionstaxen - Betreuungs- und Pflgetaxen) mit Beteiligung Einwohnergemeinden: EG = KK
Alterswohngruppe Blumengarten, 5012 Schönenwerd**

Betreuung- Pflgestufe	RUG's kalibriert	Hotellerie inkl. Betreuung	InvKos	Ausbildung	Subtotal EL-Max	Total Pflege	Pflege PatBet	Total Heim Bewohner 2020/2021	Pflege KK	Pflege öff. Hand	Höchsttaxen 2020/2021
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12
1-a	PA0	143.00	26.00	2.00	171.00	12.25	2.65	173.65	9.60	0.00	183.25
2-b	PA1	143.00	26.00	2.00	171.00	34.85	15.65	186.65	19.20	0.00	205.85
3-c	BA1, PA2	143.00	26.00	2.00	171.00	51.84	23.04	194.04	28.80	0.00	222.84
4-d	BA2, IA1	143.00	26.00	2.00	171.00	72.14	23.04	194.04	38.40	10.70	243.14
5-e	CA1, PB1, PB2	143.00	26.00	2.00	171.00	94.74	23.04	194.04	48.00	23.70	265.74
6-f	BB1, BB2 , IA2,IB1,PC1 PC2;	143.00	26.00	2.00	171.00	115.34	23.04	194.04	57.60	34.70	286.34
7-g	CA2, IB2; PD1, SE1	143.00	26.00	2.00	171.00	136.94	23.04	194.04	67.20	46.70	307.94
8-h	CB1,PD2, RLA, RMA	143.00	26.00	2.00	171.00	156.54	23.04	194.04	76.80	56.70	327.54
9-i	CC1, CB2, PE1, RMB, SSA	143.00	26.00	2.00	171.00	179.14	23.04	192.60	86.40	69.70	350.14
10-j	PE2, RLB	143.00	26.00	2.00	171.00	197.74	23.04	194.04	96.00	78.70	368.74
11-k	CC2, SE2, SSB	143.00	26.00	2.00	171.00	219.34	23.04	194.04	105.60	90.70	390.34
12-l	RMC; SE3, SSC	143.00	26.00	2.00	171.00	248.94	23.04	194.04	115.20	110.70	419.94

Spalten 6 setzt sich zusammen aus den Spalten 3 ,4 + 5
 Spalten 7 setzt sich zusammen aus den Spalten 8,10 + 11
 Spalten 9 setzt sich zusammen aus den Spalten 6 + 8

Erläuterung zur Tabelle. Die Stufen werden neu mit Buchstaben bezeichnet.

Spalte 1	Betreuungs- und Pflegestufe
Spalte 2	Original-RUGs, kalibriert
Spalte 3, 4, 5	*Hotellerietaxe, Investitionskostenpauschale, Ausbildungsbeitrag
Spalte 6	Subtotal EL-Max
Spalte 7	Total Pflege
Spalte 8	Pflege Bewohner Beteiligung
Spalte 9	Total, das von Heimbewohner/innen zu tragen ist beziehungsweise über die Ergänzungsleistungen gedeckt wird.
Spalte 10	Krankenversicherungsleistungen
Spalte 11	Restfinanzierungen Einwohnergemeinde
Spalte 12	Mittel- und Gegenstände
Spalte 13	Totale Heim Taxe

	Individuelle Reduktionen / Verrechnungen	pro Tag	Pauschale
3.2			
3.2.1	Reduktion für Unterbringung im 2er-Zimmer	Fr. 10.--	
3.2.2	Reduktion bei Ferienabwesenheit (4.2.4) (4.2.8)	Fr. 10.--	
3.2.3	Reduktion bei Spitalaufenthalt (4.2.4) (4.2.8)	Fr. 10.--	
3.2.4	Reduktion für kleines Zimmer	Fr. 5.--	
3.2.5	Ferien-Taxzuschlag	Fr. 10.--	
3.2.6	Reservationstaxe	Fr. 95.--	
3.2.7	Todesfallpauschale		Fr. 300.--
3.2.8	Austrittspauschale		Fr. 200.--
3.2.9	Kleider-Nämeli (Erstausstattung inkl. Arbeitszeit, durch WG-Betreuerin)		Fr. 150.--
3.2.10	Fernseh - Gemeinschaftsanschluss pro Monat		Fr. 12.--
3.2.11	Ermässigung der Pflorgetaxe (4.2.8)		
	Details zu diesen Reduktionen und Verrechnungen sind unter Punkt 4 „Handhabung“ beschrieben.		

*inkl. Betreuung

4. Handhabung

4.1 Private Auslagen wie Coiffeur, Fusspflege / Potologie, Telefonate, Telefonanschluss, Porti, Flickarbeiten etc. werden auf der Monatsrechnung belastet.

4.2 Taxen / Krankenkassenleistungen

4.2.1 Die **Grundtaxe** umfasst abschliessend folgende Leistungen:

- Unterkunft in der WG mit Bett, inkl. Bettwäsche
- Verpflegung inkl. Getränke (Tee bzw. Mineralwasser)
- Wäschebesorgung (ohne Drittkosten)
- Strom / Heizung / Wasser
- Zimmerreinigung
- Betreuung
- Bereitschaftsdienst in der Nacht, Pflegeleistungen werden mit der Pflorgetaxe verrechnet

4.2.2 Pflorgetaxe

Die Höchstbeträge der Pflege entsprechen grundsätzlich dem vom Bundesrat für alle Kantone in der Schweiz festgelegten Tarifen und den vom Regierungsrat festgelegten Patientenbeteiligung. Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen:

Die Einstufung nach RAI/RUG wird innerhalb von 14 Tagen nach dem Eintritt des Bewohners vorgenommen. Danach erfolgt eine periodische Überprüfung alle 6 Monate. Bei ordentlichen und signifikanten Veränderungen des Gesundheitszustandes wird die Pflorgetaxe auf Beginn des folgenden Monats angepasst.

Die Einstufungen werden Bewohnern und Bewohnerinnen sowie deren Angehörigen schriftlich mitgeteilt.

Die Einforderung der Krankenkassenleistungen erfolgt durch die Bewohner oder deren Angehörigen mit der Einreichung der WG-Rechnung. Dabei ist ein jährlicher Selbstbehalt zu tragen.

Die Anmeldung an die Krankenkasse erfolgt mit der Einstufung durch die WG-Leitung.

4.2.3 Betreuungstaxe

Unter die Betreuungstaxe fallen die Leistungen, die im Sinne einer "sozialen Aufgabe" erbracht werden. Dabei sollen vorhandene Ressourcen der Heimbewohner nicht verdrängt, sondern mit entsprechenden Massnahmen aktiviert werden. Die Förderung der Selbstkompetenzen, Aktivierung und Unterstützung bei der Alltagsgestaltung stehen im Zentrum. Es sind Massnahmen, die nicht medizinisch indiziert sind oder als Vorbereitungs- und Nachbereitungshandlungen von Pflegeleistungen gelten.

Die Betreuungstaxen sind in der Hotellerietaxe inbegriffen.

- 4.2.4 Eine Reduktion der Grundtaxe** bei Abwesenheit.(3.2.2, 3.2.3) erfolgt bei
3.2.2 Abwesenheit ab dem dritten vollen Tag (höchstens 30 Tage/Jahr)
Der Abreisetag und Rückkehrtag ins Heim gilt als anwesend.
3.2.3 die Grundtaxe reduziert sich am Tag nach dem Spitaleintritt.
Der Eintrittstag ins Spital und Rückkehrtag ins Heim gilt als anwesend.

- 4.2.5 Ein Ferienbett** wird für eine Aufenthaltsdauer von minimal 14 Tagen angeboten. Zum Ferien-Taxzuschlag (3.2.5) von Fr. 10.--, kommt die individuelle Grund- und Pflögetaxe hinzu.

Ein Ferienbett-Angebot bietet folgende Möglichkeiten:

- ◆ Entlastung der privaten Pflegeperson für eine begrenzte Zeit
- ◆ Schnuppern in der Wohngruppe Blumengarten
- ◆ Hemmschwelle für einen eventuellen festen Eintritt abbauen
- ◆ Die Institution aus eigenen Erfahrungen kennen lernen
- ◆ Rekonvaleszenzen nach Spitalaufenthalten

Die WG-Leitung verfügt über das Ferienbett nach Ablauf des vereinbarten Endtermines. Es wird bis zum vereinbarten Austrittstermin bei Ferienaufenthalt in Rechnung gestellt. Die Austrittspauschale wird berechnet (3.2.8).

4.2.6 Todesfallpauschale / Zimmerräumung

Die Todesfallpauschale beinhaltet die Herrichtung des Verstorbenen nach Absprache mit den Angehörigen. 30 Tage werden über den Todestag hinaus fakturiert, wofür die Reservationstaxe Fr.95.00 (3.2.6) angewendet wird. Bei Austritt oder nach Todesfall sind die Bewohner oder Angehörige verpflichtet, die persönlichen Effekten und Möbel innerhalb von 30 Tagen abzuholen. Erfolgt dies nicht, wird die Räumung durch die Wohngruppenleitung auf Kosten des WG-Bewohners angeordnet. Für die Behebung allfälliger durch den Bewohner verursachter Schäden wird gesondert Rechnung gestellt.

- 4.2.7 Die Austrittspauschale** (3.2.8) beinhaltet die gründliche Zimmer- und Mobiliarreinigung sowie die anteilmässig notwendigen Renovationsarbeiten zur Wiederherstellung des Zimmers. Für die Behebung allfälliger durch den Bewohner verursachter Schäden wird gesondert Rechnung gestellt.
Bei Reglementwidrigem Austritt haftet der Heimbewohner für die daraus entstehenden Kosten, sowie für den Einnahmefausfall.

4.2.8 Ermässigung der Pflögetaxe

Der Erlass der Pflögetaxe wird nach der Taxtabelle gewährt:

- ◆ Spitalaufenthalt
Die Pflögetaxe entfällt am Tag nach dem Spitaleintritt. Der Eintrittstag ins Spital und Rückkehrtag ins Heim gilt als anwesend.
- ◆ Ferienabwesenheit
Die Pflögetaxe entfällt am Tag nach der Abreise. Der Rückkehrtag gilt als anwesend

- ◆ Todesfall
Die Pflorgetaxe entfällt am Tag nach dem Todesfall.

4.2.9 Reservationstaxe (3.2.6)

Für die definierte Abwesenheit(4.2.4) oder bei Vorreservation eines Zimmers / Bett wird eine Reservationstaxe von Fr. 85.- erhoben.

4.2.10 Zusätzliche Dienstleitungen und Kosten

- ◆ Fahrten zum Arzt bzw. ins Spital Fr. 20.00
- ◆ Private Fahrten für Bewohner inkl. Km-Entschädigung und Begleitung (im Umkreis von 30 Km) Fr. 15.00 je ¼ Std.

In den Taxen sind folgende Leistungen nicht enthalten:

Ärztliche Versorgung durch Hausarzt, Medikamente, Therapien, Röntgen- und spezialärztliche Untersuchungen, Transportkosten, Begleitung zum Arzt, beim Einkaufen oder Spitalverlegung, persönliche Zeitungen und Zeitschriften, Telefongebühren, TV-Anschlussgebühren, Chemische Reinigung von Kleidern, Flickarbeiten, alkoholische Getränke sowie Süsswasser, Toilettenartikel, Haftpflicht- und Hausratversicherung für selbst verursachte Sachschäden. Beschaffung und Instandhaltung von Brillen, Gebissen, Hörgeräten und Prothesen der Extremitäten.

4.3 Kündigung

Bewohner, die beabsichtigen aus der WG auszutreten, haben spätestens auf Ende des laufenden Monats schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat. Erfolgt der Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist, wird ab dem Austrittstag lediglich die Reservationstaxe (3.2.6) erhoben. Kann das Zimmer vorher wieder belegt werden, verringert sich entsprechend die zu verrechnende Reservationstaxe.

Die Leitung der WG behält sich vor, bei gewichtigen Gründen und insbesondere wenn keine gütliche Einigung getroffen werden kann, den Aufenthalt des Bewohners zu kündigen.

4.4 Rechtsweg

Ist der Bewohner / die Bewohnerin oder dessen rechtsgültiger Vertreter mit der Einstufung in die entsprechende Pflegestufe nicht einverstanden stehen folgende Rechtswege offen:

1. als erster Schritt ist das Gespräch mit der Heimleitung zu suchen. In diesem Gespräch wird anhand des Bewohnerbeurteilungsformulars die Einstufung erklärt.
2. Für ein neutrales Beratungsgespräch stehen auch die Regionalen Beratungsstellen der Pro Senectute zu Verfügung. Diese Stelle kann aber, bezüglich Einstufungen keine Auskünfte erteilen.

3. Wird die Einstufung vom Inhalt her nicht akzeptiert kann das Amt für soziale Sicherheit beigezogen werden. Dieses prüft die Pflegestufe und erlässt unter Umständen eine beschwerdefähige Verfügung.
4. Bei Beschwerden, die nicht im Zusammenhang mit der Pflegestufe stehen, kann die Ombusstelle für soziale Institutionen in Aarau (info@ombudsstelle-so.ch / www.ombudsstelle-so.ch) beigezogen werden.
5. Die erfolgte Einstufung behält bis zu einem anderslautenden Entscheid ihre Rechtsgültigkeit und ist bei Fälligkeit geschuldet.

4.5 Rechnungsstellung

Die gesamten Taxen und besonderen Leistungen sind Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

4.6 Kostenbeiträge

Die Krankenkassenbeiträge aus der obligatorischen Grundversicherung richten sich nach der entsprechenden Pflegestufe und sind in der obgenannten Tariffliste ersichtlich. Reichen Eigenleistungen des Heimbewohners (AHV-Rente, Pensionskasse, Vermögen, sowie die AHV/IV Ergänzungsleistungen) nicht aus, wird die Differenz zwischen der möglichen Eigenleistung und der Heimtaxe zusätzlich über die Ergänzungsleistung gedeckt. Im Einzelfall kann es sein, dass wegen eines Vermögensverzehr oder nicht realisierbarem Vermögen ein Defizit entsteht. Dieses ist über die Sozialhilfe der zuständigen Wohnsitzgemeinde zu decken.

Die Taxordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Taxordnung vom 01.01.2019

Schönenwerd, den 11.11.2019

Die Wohngruppenleitung:

Susanne Hassouna

Béchir Hassouna

.....

.....